



# **PERSONALREGLEMENT**

## **Einwohnergemeinde**

### **Häutligen**

mit Änderungen  
per 01.01.2006 und  
per 01.01.2008 und  
per 01.01.2012 und  
per 01.07.2013 und  
per 01.01.2017

# Personalreglement der

## Einwohnergemeinde Häutligen

### I. Rechtsverhältnis

#### 1. Geltungsbereich

**Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

#### 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

**Art. 2**<sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Häutligen wird öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

#### 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

**Art. 3**<sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

#### Kündigungsfristen

**Art. 4**<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## II. Lohnsystem

### Grundsatz

**Art. 5** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0,75% sowie 12 Anlaufstufen zusammen.

<sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

- a ausgezeichnet
- b sehr gut
- c gut
- d genügend
- e ungenügend

### Aufstieg

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

### Verfahren

**Art. 7** <sup>1</sup> Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden;
- b bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut‘ bewertet werden;
- c bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden.
- d bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden.

<sup>2</sup> Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden;
- b bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

### Rückstufung

**Art. 8** <sup>1</sup> Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung

auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergab.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

**Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde**

**Art. 9** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

### *III. Leistungsbeurteilung*

**Organigramm / Kaderstellen**

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

<sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

**Angestellte**

**Art. 11** <sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortliche.

<sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit den Angestellten einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

**Eröffnung/Rechtsmittel**

**Art. 12** <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter anfechten.

**Aussergewöhnliche Leistungen**

**Art. 13** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

## IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 14</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Funktionendiagramm	<b>Art. 15</b> Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	<b>Art. 16</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	<b>Art. 17a</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).  <sup>2</sup> Die NBU-Prämien werden je zur Hälfte von der Gemeinde und vom Versicherten getragen.
Taggeldversicherung	<b>Art. 17 b</b> Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die Prämien je zur Hälfte zulasten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
Pensionskasse	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften bei der Pensionskasse Previs.  <sup>2</sup> Die Prämien werden zu 55 % von der Gemeinde und zu 45 % vom Versicherten getragen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglementes der Previs Personalvorsorgestiftung.
Sitzungsgeld	<b>Art. 19</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	<b>Art. 20</b> Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Der Besitzstand ist gewährleistet.  <sup>2</sup> Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kanto-
--------------------------	---

nalen Vorschriften.

**Einweisung in die neue Gehaltsklasse**

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt den Übergang vom Beamten zum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse.

<sup>2</sup> Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

**Änderung Organisationsreglement**

**Art. 23** Das Organisationsreglement vom 15. Januar 1992 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Personalreglementes wie folgt geändert (Aufhebung Beamtenstatus):

Inhaltsverzeichnis	„Beamte“ wird aufgehoben
Art. 2, Abs. 1, Buchstabe c	„Beamten“ wird ersetzt mit „öffentlich-rechtlichen Angestellten mit Verfügungsgewalt“
Art. 12, Buchst. f + g letzter Satz	aufgehoben aufgehoben
Titel 2.6	aufgehoben
Art. 30	aufgehoben
Art. 31	aufgehoben
Art. 34	aufgehoben, neu: Der Gemeinderat stellt das Personal mittels Verfügung (öffentlich-rechtliche Angestellte) bzw. mittels Vertrag, (privat-rechtliche Angestellte) gemäss den Bestimmungen des Personalreglementes
an.	
Art. 51, Abs. 1	„Ein vollamtlicher Beamter“ wird ersetzt durch „Eine vollamtlich angestellte Person“.
Art. 62	aufgehoben, neu: Die Versammlung erlässt den Anhang I im gleichen Verfahren wie dieses Reglement. Änderungen im Anhang II beschliesst der Gemeinderat.
Anhang 2 zu	Titel aufgehoben. „Wahlorgan“ ist generell ersetzen durch „Anstellungsorgan“. Gemeindeschreiber/Gemeindekassier: „Wahlorgan: Versammlung“ wird ersetzt durch „Anstellungsorgan: Gemeinderat“.

**Inkrafttreten**

**Art. 24** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2000 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Besoldungsregulativ vom 5. Dezember 1997 auf.

## **ANHANG I - Gehaltsklassen**

Die Stellen der Einwohnergemeinde Hättiligen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- |    |  |     |    |
|----|--|-----|----|
| a) | Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber            | GKL | 19 |
| b) | Finanzverwalterin / Finanzverwalter              | GKL | 17 |
| c) | AHV-Zweigstellenleiterin /AHV-Zweigstellenleiter | GKL | 12 |

## Anhang II

### Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen

#### 1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschädigung **</u>
<b>1.1</b>	<b>Gemeinderat</b>		
1.1.1	Präsidentin/Präsident	Fr. 3'200.--	
1.1.2	Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr. 900.--	
1.1.3	übrige Mitglieder inkl. Präsident + Vizepräsident	Fr. 1'400.--	
	In den fixen Besoldungen inbegriffen sind die ordentlichen Sitzungen, repräsentative Funktionen, kurze Besprechungen. Weitergehende Aktivitäten werden gemäss Ziffer 3.1/3.2/3.3 entschädigt.		
<b>1.2</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>		
	Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen gemäss Ziffer 3.1/3.2		
	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziffer 3.3		
<b>1.3</b>	<b>Schulkommission</b>		
1.3.1	Präsidentin/Präsident	Fr. 450.--	
1.3.2	Sekretärin/Sekretär	Fr. 350.--	
1.3.3	übrige Mitglieder inkl. Präsident und Sekretärin Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen gemäss Ziffer 3.1/3.2		
1.3.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.3.5	zusätzlich pro Pflichtschulbesuch (Besuch mind. 2 Lektionen) pro Besuch	Fr. 40.--	
1.3.6	Gemeindevertreter Sekundarschule und Primarschule in Konolfingen, Entschädigungen gemäss Ziffer 3.1/3.2		
<b>1.4</b>	<b>Übrige Kommissionen</b>		
	Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen gemäss Ziffer 3.1/3.2		
	Entschädigungen für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.3		
<b>1.5</b>	<b>Wahlausschuss</b>		
	pro Proporzwahl Fr. 50.- und angemessene Verpflegung		
<b>1.6</b>	<b>Delegierte</b>		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.1/3.2, soweit sie nicht durch die betreffende Institution direkt entschädigt werden.		

## 2. Angestellte und Funktionäre

<b>2.1</b>	<b>Holzverwalter</b>				
	fixe Jahresbesoldung von	Fr.	100.--		
	Er stellt Jahresrechnung für Anzeichnen, messen, sowie Verkauf und Steigerungen zu den Ansätzen gemäss Ziffer 2.5.2				
<b>2.2</b>	<b>Wasseraufseher</b>				
	fixe Jahresbesoldung von	Fr.	100.--		
	Für ausserordentliche Mehrarbeit stellt er Rechnung zu den Ansätzen gemäss Ziffer 2.5.2				
<b>2.3</b>	<b>Entschädigungen nach Zeitaufwand</b>				
<b>2.3.1</b>	Siegelungsbeamte / Siegelungsbeamter	Fr.		27.--	
<b>2.3.2</b>	Wasseraufseher/Stellvertreter	Fr.		27.--	
<b>2.3.3</b>	Strassenlampenwechsler	Fr.		27.--	
<b>2.3.4</b>	Gemeindeweibel	Fr.		27.--	
<b>2.3.5</b>	Ackerbauleiter	Fr.		27.--	
<b>2.3.6</b>	Leiterin/Leiter wirtschaftliche Landesversorgung	Fr.		27.--	
<b>2.3.7</b>	Ortsquartiermeisterin/Ortsquartiermeister	Fr.		27.--	
<b>2.3.8</b>	übrige Funktionärinnen/Funktionäre der Gemeinde	Fr.		27.--	
<b>2.4</b>	<b>Gemeinwerk</b>				
<b>2.4.1</b>	Wegmeister	Fr.	500.--	Fr.	27.--
<b>2.4.2</b>	Gemeinwerkarbeiter			Fr.	27.--
<b>2.4.3</b>	Traktor ohne Fahrer			Fr.	37.--
<b>2.4.4</b>	Heckschaufel			Fr.	7.90
<b>2.4.5</b>	Planierschild			Fr.	10.50
<b>2.4.6</b>	Schneeräumung mit Traktor und Fahrer (Fr. 37.- + Ketten Fr. 19.- mit 30 % Zuschlag)			Fr.	91.--
<b>2.4.7</b>	Motorsäge			Fr.	19.50
<b>2.4.8</b>	Seilwinde			Fr.	18.--
<b>2.4.9</b>	Kipper			Fr.	25.--
<b>2.4.10</b>	Spalter			Fr.	15.50
<b>2.4.11</b>	Druckfass pro Stunde			Fr.	21.--
<b>2.4.12</b>	Motorsense			Fr.	15.--
<b>2.4.13</b>	Hydraulische Holz zange mit Rotor			Fr.	10.--/h
<b>2.4.14</b>	Frontlader zu Traktor			Fr.	17.00/h
<b>2.4.15</b>	Hochdruckreiniger Heisswasser			Fr.	17.00/h
<b>2.4.16</b>	Teleskoplader			Fr.	45.00/h

\*\* ) Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten  
 9.7 % auf Anteil Ferien (23 Tage)  
 8,33 % auf Anteil 13. Monatslohn  
 3,077 % auf Anteil Feiertage und  
 Behördenmitglieder und Angestellte gemäss Anhang II haben keinen Anspruch auf Betreuungs- und Kinderzulagen.

## 2.5 Schulhausabwartin + Abwartin/Abwart Liegenschaft Dorfmätteli

- 2.5.1 Schulhausabwartin  
Entschädigung pro Stunde Fr. 27.—  
(im Stundenansatz ist der Anteil 13. Monatslohn  
enthalten). Die Auszahlung erfolgt monatlich auf  
Grund des durch die Abwartin/Abwart geltend ge-  
machten Arbeitsaufwandes.  
+ 9.70 % auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)  
+ 11,59 % auf Anteil Ferien (= 5 Wochen)  
+ 14,04 % auf Anteil Ferien (= 6 Wochen)  
+ 3,077 % auf Anteil Feiertage
- Schulhausabwartin*  
zusätzlich fixe Jahresbesoldung von Fr. 1'200.—  
(für Aufsichtsfunktion, Schulhaus öffnen und  
schliessen, etc. bei diversen Anlässen)
- 2.5.2 Abwartin/Abwart Liegenschaft Dorfmätteli  
Entschädigung pro Monat Fr. 270.--  
(im Monatslohn enthalten ist der Anteil 13. Monats-  
lohn, Ferienanteil und Feiertagsentschädigung)

## 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

### 3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen,  
Gemeindedelegierte sowie Angestellte

a) Tagesentschädigung / Verrichtungen während des Tages:

Fr. 27.--/Std. max. 8 Stunden/Tag

b) Abendsitzungen pro Mitglied + AbendFr. 45.--

### 3.2 Spesenvergütungen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden  
keine Reisespesen ausbezahlt.

Verpflegungskosten bei ganztägigen Anlässen oder Kursen max. Fr. 25.--.

### 3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommis-  
sionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbei-  
ten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 3.1 abgegolten werden, die Ent-  
schädigung für Gemeinwerkarbeiter gemäss Ziffer 2.5.2 hievor.

Für spezielle Einsätze kann der Gemeinderat von Fall zu Fall eine angemessene Entschädi-  
gung festsetzen.

## 4. Allgemeines

Änderungen der Entschädigungsansätze Anhang II beschliesst der Gemeinderat. Anhang II  
unterliegt alle vier Jahre einer Überarbeitung.

Vom Gemeinderat am 16.03.2016 genehmigt und auf 1. Januar 2017  
in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin

P. Gäumann

L. Schindler

Veröffentlicht am 24.11.2016